

# Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 44.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb des württembergischen Grenzbezirks. S. 463. — Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepest, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. S. 464.

(Nr. 2282.) Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb des württembergischen Grenzbezirks. Vom 19. Dezember 1895.

Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) — hat der Bundesrat genehmigt, daß die Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb des Zollgrenzbezirks des Königlich württembergischen Hauptzollamts Friedrichshafen in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, den 19. Dezember 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

(Nr. 2283.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 28. Dezember 1895.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Großherzoglich oldenburgische Fürstenthum Lübeck und für das bremische Staatsgebiet wird vom 10. Januar 1896 ab bis auf Weiteres für die Schweinepest, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 28. Dezember 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.